

Anleitung zur Anfertigung von Hausarbeiten

(Stand: Mai 2020)

(Dieser Leitfaden verzichtet zwecks Übersichtlichkeit auf Vollständigkeit. Beachten Sie für weiterführende Informationen die Hinweise am Ende dieses Dokuments.)

Die Aufgabe, eine Hausarbeit im juristischen Studium zu verfassen, unterscheidet sich dem Grunde nach nicht von der Klausurbearbeitung: eine **Fallfrage ist bezogen auf einen gegebenen Sachverhalt zu beantworten**. Die Hausarbeit geht aber über die Verarbeitung von Sachverhalt, Gesetz und eigenem Wissen hinaus. Denn zusätzlich müssen **Rechtsprechung und Literatur ausgewertet** werden. Bewertet wird nicht nur, wie die Falllösung gelingt, sondern auch, inwiefern Sie sich wissenschaftlich mit der Materie auseinandergesetzt haben.

Zur ordnungsgemäßen wissenschaftlichen Arbeit gehört, sich **keine fremden Gedanken ohne ausreichenden Nachweis zu eigen** zu machen. Daher muss **sorgfältig zitiert** werden. In der Bewertung wird also auch berücksichtigt, ob die Formalia eingehalten werden.

Eine Hausarbeit besteht aus Deckblatt, Sachverhalt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Gutachten und der Unterschrift des Verfassers/der Verfasserin am Ende der Bearbeitung. Zur Bearbeitung finden Sie Formatvorlagen im Netz (z.B. bei der Fachschaft der Universität oder dem Verlag C.F. Müller). Achten Sie bei der Verwendung darauf, die individuellen Vorgaben der jeweiligen Aufgabenstellung zu berücksichtigen. Dazu zählen auch Leitfäden anderer Lehrstühle, manche sehen abweichende Vorgaben von den hier vorgestellten Regeln vor (z.B. zur Zitierweise).

1. Deckblatt

- Matrikelnummer
- Bezeichnung der Lehrveranstaltung und der Leiterin/ des Leiters
- Bezeichnung des zugehörigen Semesters

2. Inhaltsverzeichnis

- Einheitliche Gliederung nach juristischer Gliederungsstruktur (A. I. 1. a) aa) 1) usw.)
- Eine Gliederungsebene umfasst mindestens zwei Punkte (kein 1. ohne 2.), mit vollständigen, aussagekräftigen, aber kurzen Überschriften

3. Literaturverzeichnis

- Aufnahme **aller** Werke aus den Fußnoten, aber **nur** dieser
- Ordnung nach Autoren/ Herausgebern in alphabetischer Reihenfolge
- Keine interne Ordnung nach Büchern, Aufsätzen o.ä.
- Vollständige Angaben, die das Auffinden der Fundstelle ermöglichen, mindestens:

- Bei **Monographien**: Name von Autor/in, Titel, Auflage (**nicht**, wenn es die 1. Auflage ist), ggf. Band, Erscheinungsort und -jahr.

Beispiel:

Gröpl, Christoph, Staatsrecht I. Staatsgrundlagen, Staatsorganisation, Verfassungsprozess, 11. Auflage, München 2019.

- Bei **Aufsätzen**: Name von Autor/in, Aufsatztitel, Zeitschriftentitel und Erscheinungsjahr, Seitenzahlen des Aufsatzanfangs und -endes.

Beispiel:

Voßkuhle, Andreas, Grundwissen – Öffentliches Recht: Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, in: JuS 2007, 429-431.

- Beiträge in **Handbüchern bzw. Sammelbänden und Festschriften** werden wie Aufsätze unter dem Nachnamen des Autors/der Autorin aufgeführt: Name von Autor/in, Titel des Beitrags, Namen der Herausgeber/innen, Titel des Gesamtwerks, ggf. Band, Auflage, Erscheinungsort und -jahr, Seitenzahlen des Beitragsbeginns und -endes/Abschnitt.

Beispiele:

Kreuter-Kirchhof, Charlotte, Verfassungsgerichtsbarkeit im Dienst der Verfassung, in: Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts Bd. 12. Normativität und Schutz der Verfassung, 3. Auflage, Heidelberg u.a. 2014, § 272.

Hoffmann-Riem, Wolfgang, Steuerung und Stimulierung innovativen Verhaltens Privater durch die Verwaltung, in: Hermann Hill/Hagen Hof (Hrsg.), Wirkungsforschung zum Recht II. Verwaltung als Adressat und Akteur, Baden-Baden 2000, S. 239-250.

Papier, Hans-Jürgen, Das Bundesverfassungsgericht als „Hüter der Grundrechte“, in: Michael Brenner/Peter M. Huber/Markus Möstl (Hrsg.), Der Staat des Grundgesetzes – Kontinuität und Wandel, Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtstag, 2004, S. 411-429.

- **Kommentare** werden unter dem Nachnamen der Autoren/Autorinnen bzw. der Herausgeber/innen eingeordnet, nicht unter dem Bearbeiter/der Bearbeiterin. Hinzukommen Angaben wie bei der Monographie, also Titel, Auflage, ggf. Band, Erscheinungsort und -jahr. Hat sich für einen Kommentar (oder auch ein Handbuch) ein Eigenname etabliert, kann er auch unter diesem geführt werden.

Beispiele:

Schlacke, Sabine (Hrsg.), Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Köln 2017.

Beck'scher Online-Kommentar VwGO, hrsg. v. Herbert Posser/Heinrich Amadeus Wolff, Stand: 53. Edition (1.4.2020), München 2020. [zitiert als: *Bearb.*, in: BeckOK VwGO, § Rn.]

- Das Literaturverzeichnis kann auch tabellarisch dargestellt werden.

Beispiel:

Schlacke, Sabine (Hrsg.)	Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz, 2. Auflage, Köln 2017.
--------------------------	---

- **Angabe der Zitierweise im Literaturverzeichnis** nur notwendig, wenn

- *mehrere Werke einer Autorin/eines Autors* abgekürzt verwendet werden,

Beispiele:

Herdegen, Matthias, Europarecht, 21. Auflage, München 2019. [zitiert als: *Herdegen*, Europarecht, § Rn.]

ders., Völkerrecht, 18. Auflage, München 2019. [zitiert als: *Herdegen*, Völkerrecht, § Rn.]

- unterschiedliche *Bearbeiter/innen* an *einem Werk* mitgearbeitet haben (v.a. bei Kommentaren),

Beispiel:

Sodan, Helge/Ziekow, Jan (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsordnung Großkommentar, 5. Auflage, Baden-Baden 2018. [zitiert als: *Bearb.*, in: Sodan/Ziekow, VwGO, § Rn.]

- **Keine Gerichtsentscheidungen** im Literaturverzeichnis
- Kein Abkürzungsverzeichnis bei Verwendung der üblichen Abkürzungen (vgl. *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, Berlin 2018)
- Aktuelle Auflagen von Kommentaren und Lehrbüchern benutzen

4. Gutachten

- Vollständige Übernahme der Gliederung in den Text
- Bei der Bewertung einer Hausarbeit fällt auch ins Gewicht, inwieweit Sie **sprachlich korrekt und gelungen** gearbeitet haben. Zu Sprache und Stil in juristischen Arbeiten s. die Beiträge in der Kategorie „**Lernchance Sprache und Stil**“ [homepage LS Cancik oder homepage des Instituts für Kommunalrecht und Verwaltungswissenschaften der Universität Osnabrück (<http://www.ikv.jura.uni-osnabrueck.de/sprachestil.html>)].

a) Formalien Text und Fußnoten

Maximale Zeichenanzahl, Schriftgröße usw. richten sich nach den individuellen Anforderungen der jeweiligen Aufgabenstellung.

b) Zitierweise in den Fußnoten

- Fußnoten weisen fremde Gedanken nach, sind jedoch knapper gefasst als die Angaben im Literaturverzeichnis. Will die Leserin dem Nachweis nachgehen, kann sie die genaueren Angaben im Literaturverzeichnis unter dem angegebenen Werk finden. Daher ist es **notwendig, dass das zitierte Werk/der zitierte Beitrag einheitlich ausgewiesen** wird.

Also **nicht**:

Fußnote: *Reimer*, in: BeckOK VwGO, § 40 Rn. 39.

Literaturverzeichnis: Posser/Wolff (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar VwGO, Stand: 53. Edition (1.4.2020), München 2020.

sondern:

Fußnote: *Reimer*, in: BeckOK VwGO, § 40 Rn. 39.

Literaturverzeichnis: Beck'scher Online-Kommentar VwGO, hrsg. v. Herbert Posser/Heinrich Amadeus Wolff, Stand: 53. Edition (1.4.2020), München 2020.

oder:

Fußnote: *Reimer*, in: Posser/Wolff, BeckOK VwGO, § 40 Rn. 39.

Literaturverzeichnis: Posser, Herbert/Wolff, Heinrich Amadeus (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar VwGO, Stand: 53. Edition (1.4.2020), München 2020.

- Fußnote beginnt mit Großschreibung und endet mit Satzzeichen „Punkt“
- Autoren bzw. Bearbeiter kursiv, nicht aber Herausgeber
- Bei Aufsätzen: gängige Zitierweise der Zeitschrift benutzen, z.B. JuS (Juristische Schulung), NJW (Neue Juristische Wochenschrift), NuR (Natur und Recht)
- Einheitliche Gestaltung
- **Genaue Fundstelle** der Aussage, die belegt wird, angeben

Bsp.: *Herdegen*, Europarecht, § 7 Rn. 68 f.

Voßkuhle, JuS 2007, 429 (430).

Kreuter-Kirchhof, in: Isensee/Kirchhof, HStR XII, § 272 Rn. 47-51.

Papier, in: FS Badura, S. 411 (420).

Sodan, in: ders./Ziekow, VwGO, § 40 Rn. 124.

- Fundstellen der Rechtsprechung (bevorzugt aus amtlichen Sammlungen) vor Fundstellen der Literatur, höchstrichterliche Rechtsprechung vor Urteilen der Instanzgerichte

Bsp.: BVerfGE 58, 1 (27); *Sodan*, in: ders./Ziekow, VwGO, § 40 Rn. 124.

- Es gilt der Grundsatz: Primär- vor Sekundärquelle
- Nutzen Sie **abgekürzte Zitierweise** („a.a.O.“, „ebd.“) sparsam! Nutzen Sie sie nicht, um auf Werke, die Sie einige Seiten vorher zitiert haben, zu verweisen. Das ist leseunfreundlich, weil ständig hin- und her geblättert werden muss. Abgekürzte Zitierweise kann ver-

wendet werden, wenn auf die unmittelbar vorangegangene Fußnote verwiesen wird, oder auf ein Werk in derselben Fußnote.

5. Unterschrift und Versicherung eigenständiger Bearbeitung

Am Ende der Bearbeitung (Matrikelnummer)

6. Weiterführende Hinweise

- *Becker, Marcus/Pordzik, Philipp*: Das wissenschaftliche Schreiben. Ein Leitfaden für das erfolgreiche Bewältigen schriftlicher Prüfungsleistungen mit wissenschaftlichem Anspruch, in: JA 2019, 617-627 (Teil 1), 750-756 (Teil 2)
- *Hartmann, Bernd J.*: Hausarbeit im Staatsrecht, 4. Auflage, Heidelberg u.a. 2020
- *Möllers, Thomas M. J.*: Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 9. Auflage, München 2018
- *Putzke, Holm*: Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 6. Auflage, München 2018